

Merkblatt zur Grundsteuerreform

Ab dem Jahr 2025 gelten neue Regeln für die Grundsteuer. In diesem Zusammenhang bewerten die Finanzämter zum Stichtag **1.1.2022** alle Grundstücke in Deutschland neu.

Um die Bewertung durchführen zu können, muss für **jedes** Grundstück und **jede** Eigentumswohnung eine „Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts“ elektronisch per ELSTER eingereicht werden. Dies wird ab **1.7.2022** möglich sein. Letzter Termin für die Abgabe der Erklärung ist der **31.10.2022**. Bitte beachten Sie, dass bei verspäteter Abgabe der Erklärung ein **Verspätungszuschlag** kraft Gesetzes entsteht.

Damit wir der Finanzverwaltung fristgerecht Ihre Erklärung übermitteln können, bitten wir Sie schon jetzt um Ihre Mithilfe. Bitte teilen Sie uns **bis zum 28.02.2022** mit, ob wir die Erstellung der Erklärung/Erklärungen für Sie vornehmen sollen. Es ist völlig ausreichend, wenn Sie uns eine kurze E-Mail an folgende E-Mail-Adresse senden: grundsteuer@beckmann-stephan.de oder uns kurz telefonisch unter 030/773 73 42 Bescheid sagen. Wir werden Ihnen dann die vertraglichen Grundlagen sowie eine Aufstellung der von uns benötigten Daten zukommen lassen.

WELCHE UNTERLAGEN SIND FÜR DIE ERKLÄRUNG ERFORDERLICH?

Für jedes Objekt werden für die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts insbesondere diese Angaben benötigt:

- Lage des Grundstücks bzw. des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft
- Gemarkung, Flur und Flurstück des Grundvermögens
- Eigentumsverhältnisse
- Grundstücksart (unbebaut, Wohngrundstück, andere Bebauung) Fläche des Grundstücks
- ggf. Wohnfläche bzw. Grundfläche des Gebäudes
- mehrere Gemeinden [ja/nein]
- Miteigentumsanteil [Zähler/Nenner]
- Nutzungsart
- Baudenkmal [ja/nein]
- ggf. Abbruchverpflichtung

Sie finden die entsprechenden Daten zum Beispiel im Kaufvertrag, in der Flurkarte, im Grundbuchblatt, im Einheitswertbescheid, im Grundsteuerbescheid oder in der Teilungserklärung.

Haben Sie Fragen oder benötigen Sie Unterstützung? Wir sind gerne für Sie da. Frau Beckmann steht Ihnen immer Montags in der Zeit von 14 bis 17 Uhr und ab dem 20.01.2022 auch am Donnerstag in der Zeit von 14 bis 17 Uhr für Fragen zur Verfügung.